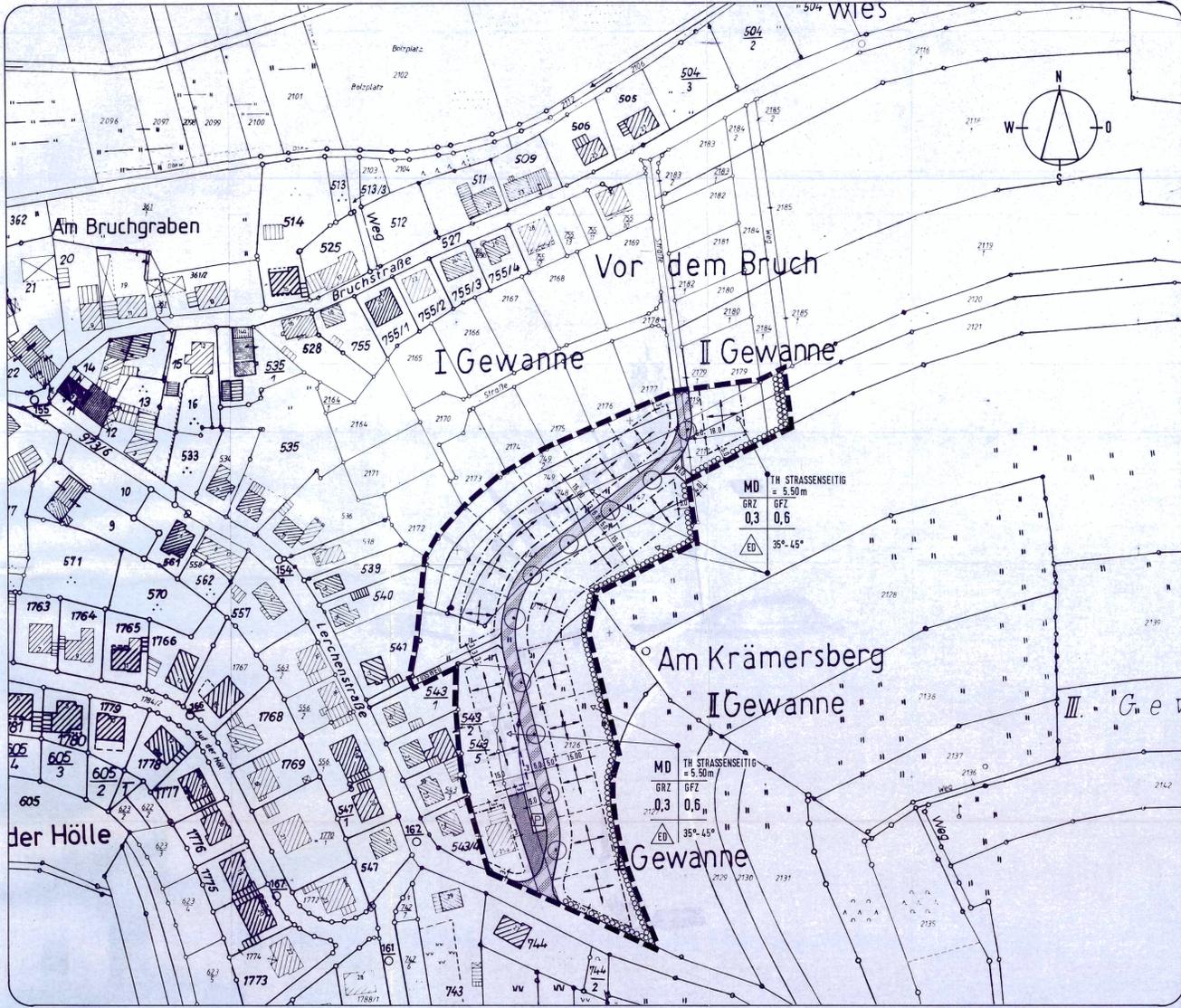


# ORTSGEMEINDE NIEDERMOHR, ORTSTEIL SCHROLLBACH BEBAUUNGSPLAN: "AM KRÄMERSBERG"

TEIL - A  
M. = 1 : 1000



## PLANZEICHEN / FESTSETZUNGEN

### ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB)

MD	DORFGEBIET	(§ 5 BauNVO)
TH	TRUFHOHE (BEZOGEN AUF DAS STRASSENVEAU)	(§ 16 ABS. 2 NR. 3 BAUGB)
GRZ	GRUNDFLÄCHENZAHL	(§ 19 BauNVO)
GFZ	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	(§ 20 BauNVO)
35°-45°	DACHNEIGUNG	

### BAUWEISE, BAUGRENZEN (§ 9 ABS. 1.2 BAUGB, §§ 22, 23 BAUNVO)

○	OFFENE BAUWEISE
△	NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
---	BAUGRENZEN
+	FIRSTRICHTUNG WAHLWEISE

### VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 11 UND ABS. 6 BAUGB)

---	STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
▨	VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG - VERKEHRSBERUHIGTER AUSBAU
---	FUSSWEG
□	PARKPLATZ

### GRÜNFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 15 UND ABS. 6 BAUGB)

▨	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
---	------------------------

## SONSTIGE PLANZEICHEN UND FESTSETZUNGEN

▬	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (§ 9 ABS. 7 BAUGB)
---	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG (§ 1 ABS. 4 UND § 16 ABS. 5 BAUNVO)
▨	BESTEHENDE HAUPT- UND NEBENGEBÄUDE
---	HÖHENLINIEN MIT HÖHENANGABE
---	VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN MIT FLURSTÜCKNUMMERN
---	VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN

## PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT (§ 9 ABS. 1 NR. 20, 25 UND ABS. 6 BAUGB)

○	HOCHSTÄMMIGE BÄUME I. ODER II. ORDNUNG ANPFLANZUNG IM ÖFFENTLICHEN STRASSENRAUM
○	FELDGELÖHNANPFLANZUNG, ZUMINDEST EINREIHIG
○	FELDGELÖHNANPFLANZUNG, ZUMINDEST ZWEIHEIHIG

**8.9 Niederes Verkehrsgrün, bodendeckende Bepflanzung**  
Wahlweise werden folgende Arten zur Anpflanzung festgesetzt:

Botanische Bezeichnung:	Deutsche Bezeichnung:
Euphorbia x	Kriechspindelblät
Hedera helix	Efeu
Lonicera xylosteum „Clarey“ s. Dwarf	Schlingende Geissblättern
Rosa nitida	Niedere bodendeckende Rosen
Rosa x hybr.	Kletterrosen
Symphoricarpos chen „Hancock“	Kletterbeere

**8.10 Ranker und Kletterpflanzen zur Begrünung von Abgrenzungen, Einfriedungen, Mauern und Fassaden.**  
Wahlweise werden folgende schlingende Kletterpflanzen und Selbstklimmer festgesetzt:

Botanische Bezeichnung:	Deutsche Bezeichnung:
Antirrhinum macropetala	Pfeifenwinde
Clematis vitalba	Waldrebe
Clematis x	Nicht zierlich bearbeitete Waldrebenarten
Euphorbia x	Kriechspindelblät
Hedera helix	Efeu
Lonicera caprifolium	Schlingende Geissblättern
Lonicera x	Kletterblühende Geissblättern
Polygonum Auberti	Kletterblühende Mauerefeu
Parthenocissus quinquefolia „Engelmanni“	Gebüschklimmerender Wein
Parthenocissus tricuspidata „Veltchi“	Kletterrosen
Rosa x	Waldrebe
Vitis hybrid.	Waldrebe

**8.11 Pflanzgrößen und Pflanzabstände**  
Die Gehölze sind in nachfolgenden Anpflanzungsarten zu pflanzen, wobei hier die Gütebestimmungen für Baumschulware zugrunde zu legen sind:  
Hochstämmige Bäume erster Ordnung sind mit einem Mindeststammumfang von 16 - 18 cm zu pflanzen.  
Hochstämmige Bäume zweiter Ordnung sind mit einem Mindeststammumfang von 14 - 16 cm zu pflanzen.  
Sträucher und leichte Heister  
Bei den genannten Gehölzarten sind die höher wachsenden Arten mindestens zweifach verschulte Heister zu pflanzen.  
Sträucher müssen als einmal verschulte Ware eine Mindesthöhe von 60 cm aufweisen.  
In den genannten Gehölzarten sind Heister und Sträucher in einem Abstand von 1,00 m zu pflanzen.

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

### BAUPLANRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 ABS. 1 BAUGB)

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1.1 BauGB)**  
Das Neubaugebiet „Am Krämersberg“ umschließt ein Dorfgebiet im Sinne des § 5 BauNVO.  
Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO wird festgesetzt, dass die nach § 5 Abs. 2 Ziffer 5 und 6 sowie Abs. 3 ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes sind.
- Mass der baulichen Nutzungen (§ 9 Abs. 1.1 BauGB)**  
Aufgrund des § 16 Abs. 2 BauNVO in Verbindung mit § 17 Abs. 1 BauNVO darf die Grundflächenzahl (GRZ) höchstens 0,30 und die Geschossflächenzahl (GFZ) maximal 0,60 betragen.  
Auf die Geschossflächen sind auch die Flächen von Außenbalkonen in anderen Geschossen, die baurechtlich keine Vollgeschosse sind, einschließlich der zugehörigen Treppentürme und Umfassungswände mit anzurechnen (§ 20 Abs. 3 BauNVO).  
Aus ortsgestalterischen Gründen wird gemäß § 16 Abs. 2 bis 5 BauNVO anstelle der Zahl der Vollgeschosse die maximal zulässige Traufhöhe strahlenseitig auf 5,50 m festgesetzt.  
Baugrenze ist die Vorderkante der Außenwand mit der oberen Schranke der Dachneigung, gemessen in der Gebäudemitte. Bezugshöhe ist jeweils der Straßenniveau / Bürgersteig vor der Hausmitte.  
Die Höhe ist auch bei Rückversätzen in der Fassade (zum Straßenniveau hin) bindend, wenn der Versatz mehr als die Hälfte der Gebäudelänge erfasst.
- Bauweise (§ 9 Abs. 1.2 BauGB)**  
Für das Neubaugebiet gilt die offene Bauweise gemäß § 22 BauNVO, wobei nur Einzel- oder Doppelhäuser zulässig sind.
- Stellung der Baukörper, überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1.2 BauGB)**  
Die Fristrichtungen dürfen wahlweise giebel- oder traufseitig zur Straße bzw. der seitlichen Grundstücksfläche hin ausgeführt werden.  
Gemäß § 23 Abs. 1 BauNVO werden die überbaubaren Grundstücksflächen entsprechend den zeichnerischen Festsetzungen durch Baugrenzen bestimmt. Landesrechtliche Vorschriften bleiben hiervon unberührt.
- Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1.4 BauGB)**  
Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, Garagen und überdachte Stellplätze (z. B. Carports) dürfen auf den Grundstücksflächen zwischen vorderer Baugrenze und der Straßenbegrenzungslinie nicht errichtet werden. Stellplätze für PKW's sind jedoch zulässig. Nebenanlagen nach § 14 Abs. 2 sind von dieser Regelung ausgenommen und dürfen auch auf diesen Flächen errichtet werden.
- Garagen Stellplätze (§ 21 a BauNVO)**  
Für jede Grundstückseinheit sind mindestens zwei Stellplätze nachzuweisen, wobei Garagen auf die Stellplatzfläche angerechnet werden. Werden mehr als ein Wohnbereich je Grundstückseinheit errichtet, ist für jede weitere Wohnung ein zusätzlicher Stellplatz auf dem Grundstück notwendig.  
Wird ein Baugrundstück geteilt, gilt der Stellplatznachweis für jede Grundstückshälfte separat.  
Bei Garagen ist im Zufahrtbereich zur öffentlichen Verkehrsfläche ein Stauraum von mindestens 5,00 m Tiefe erforderlich.  
Der Stauraum wird auf die Stellplatzfläche nicht angerechnet.
- Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1.11 BauGB)**  
Sämtliche Erschließungsstraßen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes sind als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung festzusetzen und werden verkehrsberuhigt ausgebaut.  
Die Gestaltungselemente des verkehrsberuhigten Ausbaus werden in einem später aufzustellenden Gestaltungskonzept festgelegt.
- Massnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1.20 BauGB)**
  - Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern**
    - Bäume mit variablem Standort**  
Der Standort der eingetragenen Bäume ist variabel.  
Die Anpflanzung muss jedoch sinngemäß im räumlichen Bezug der Planung stehen. Die ausgewiesene Stückzahl ist die Mindeststückzahl.  
Zur Begrünung des Straßennetzes werden hochstämmige Laubbäume erster und zweiter Ordnung aus der Gehölzartenliste festgesetzt. Die Baumarten sind mindestens in einer Größe von 4,00 m offen anzubilden und mit Bodendeckern aus der Gehölzartenliste zu bepflanzen. Der Standort der Baumpflanzung ist im Rahmen der Realisierung endgültig festzusetzen.  
Aus gestalterischen Gründen ist im öffentlichen Straßennetz eine Baumart anzupflanzen.
    - Anpflanzung von Feldgehölzen als freiwachsende Hecke**  
Entlang der Grundstücksgrenzen im östlichen und südlichen Planungsgebiet sind Feldgehölze zur freien Landschaft hin anzupflanzen. Die Anpflanzung ist im nördlichen Bereich zumindest zweireihig vorzunehmen, ansonsten zumindest einreihig. Es sind ausschließlich Sträucher aus der Gehölzartenliste in Mischung zu verwenden.
    - Anpflanzung auf Baugrundstücken allgemein**  
Je 500 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche ist ein einheimische Laubbau zu pflanzen, wobei dies auch ein hochstämmiger Apfel-, Birn- oder Kirschbaum sein kann.  
Abgrenzungsmauern und Abgrenzungszäune sind punktförmig mit Kletterpflanzen zu begrünen. Die Anpflanzung hat zu erfolgen, dass eine Fläche Begrünung von mindestens 30 % Fläche entsteht. Es sind bevorzugt Gehölze aus der Gehölzartenliste zu verwenden.
    - Fassadenbegrünung**  
Fensterlose Fassaden, mit einer Fläche über 20 m<sup>2</sup> sind punktförmig mit Kletterpflanzen zu begrünen. Es sind bevorzugt Gehölze aus der Gehölzartenliste zu verwenden.
  - Gehölzartenliste, Pflanzgrößen**  
Aus nachfolgenden Pflanzauflistungen sind für die Anpflanzung diejenigen Arten auszuwählen, welche für den spezifischen Standort geeignet sind.  
Andere Pflanzarten dürfen auf den beschriebenen Standorten keine Verwendung finden.
  - Bäume erster Ordnung, in der Anzuchtform als Hochstamm**  
Für die Anpflanzung von Bäumen erster Ordnung werden folgende Arten wahlweise festgesetzt:  

Botanische Bezeichnung:	Deutsche Bezeichnung:
Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Quercus petraea	Traubeneiche
Tilia cordata	Winterlinde
  - Bäume zweiter Ordnung, in der Anzuchtform als Hochstamm**  
Zur Anpflanzung werden wahlweise folgende Gehölzarten festgesetzt, wobei mindestens sieben Pflanzarten aus der vorgeschriebenen Liste in Mischung zu verwenden sind.  

Botanische Bezeichnung:	Deutsche Bezeichnung:
Acer campestre	Feldahorn
Alnus glutinosa	Röhle
Carpinus betulus	Haselbuche
Crataegus x	Weiß- und Rottornen
Prunus avium	Vogelbeere
Sorbus aria	Melbeere
Sorbus aucuparia	Vogelbeere
  - Niederes Verkehrsgrün, bodendeckende Bepflanzung**  
Wahlweise werden folgende Arten zur Anpflanzung festgesetzt:  

Botanische Bezeichnung:	Deutsche Bezeichnung:
Euphorbia x	Kriechspindelblät
Hedera helix	Efeu
Lonicera xylosteum „Clarey“ s. Dwarf	Schlingende Geissblättern
Rosa nitida	Niedere bodendeckende Rosen
Rosa x hybr.	Kletterrosen
Symphoricarpos chen „Hancock“	Kletterbeere
  - Ranker und Kletterpflanzen zur Begrünung von Abgrenzungen, Einfriedungen, Mauern und Fassaden.**  
Wahlweise werden folgende schlingende Kletterpflanzen und Selbstklimmer festgesetzt:  

Botanische Bezeichnung:	Deutsche Bezeichnung:
Antirrhinum macropetala	Pfeifenwinde
Clematis vitalba	Waldrebe
Clematis x	Nicht zierlich bearbeitete Waldrebenarten
Euphorbia x	Kriechspindelblät
Hedera helix	Efeu
Lonicera caprifolium	Schlingende Geissblättern
Lonicera x	Kletterblühende Geissblättern
Polygonum Auberti	Kletterblühende Mauerefeu
Parthenocissus quinquefolia „Engelmanni“	Gebüschklimmerender Wein
Parthenocissus tricuspidata „Veltchi“	Kletterrosen
Rosa x	Waldrebe
Vitis hybrid.	Waldrebe

### 9. Ermittlung der Neuzueignung im Gebiet

Flächennachweis siehe Landesplanerischer Planungsnachweis

9.1 Verriegelung durch Überbauung	Verriegelung auf Baugrundstücken mit GRZ 0,3	
4.910 m <sup>2</sup>		
1.295 m <sup>2</sup>		
6.220 m <sup>2</sup>		
2.290 m <sup>2</sup>		
14.615 m <sup>2</sup>	x 0,3	= 4.384,50 m <sup>2</sup>
<b>Summe der Verriegelung auf Baugrundstücken</b>		<b>rd. 4.385 m<sup>2</sup></b>

9.2 Verriegelung durch Verkehrsflächen

Straße	1.550,00 m <sup>2</sup>
Weg	60,00 m <sup>2</sup>
	130,00 m <sup>2</sup>
	180,00 m <sup>2</sup>
<b>Summe der Verriegelung auf Verkehrsflächen</b>	<b>rd. 1.820,00 m<sup>2</sup></b>

Hierzu 50 % weil verriegelt: 925,00 m<sup>2</sup>

9.3 Summe der Neuzueignung im Planungsgebiet

Auf Baugrundstücken	4.385 m <sup>2</sup>
Durch Verkehrsflächen	1.845 m <sup>2</sup>
<b>Summe der Neuzueignung im Planungsgebiet</b>	<b>6.230 m<sup>2</sup></b>

- Zuordnungssetzung (§ 8a Abs. 1 Satz 4 BImSchG)**  
Die öffentlichen Grünflächen innerhalb des Planungsgebietes werden als Erschließungsmaßnahme den öffentlichen Flächen zugeordnet.  
Ersatzmaßnahmen außerhalb des Planungsgebietes werden den privaten Baugrundstücken nach dem Verursacherprinzip, je nach Größeordnung der Verriegelung, als Sammelersatzmaßnahme zugeordnet. Nicht ausgeglichene Eingriffe der Erschließung, die nicht mit den öffentlichen Grünflächen im Planungsgebiet ausgeglichen werden können, sind ebenfalls der Sammelersatzmaßnahme zuzuordnen.  
Die Baumpflanzungen innerhalb des öffentlichen Straßennetzes, sowie die außerhalb des Baugrubens gelegenen Ausgleichsflächen sind den öffentlichen Flächen und Verkehrsflächen zugeordnet. Die Zuordnung erfolgt zu 89,39 % zu den öffentlichen Flächen und zu 10,61 % zu den Verkehrsflächen.

- Nachrichtliche Hinweise**  
Das Niederschlagswasser ist vorrangig auf den Grundstücken zu versickern. Das Oberflächenwasser, das nicht schnell genug auf dem Grundstück versickern kann, ist über offene Versickerungsrinnen (oder Röhren) der öffentlichen Versickerungseinrichtung (Röhre parallel zur Straße) zuzuleiten.  
Zusätzlich ist auf jedem Baugrundstück ein Regenwasser-Sammelbehälter (Zisterne) mit mindestens 5,00 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen einzubauen und das gesammelte Regenwasser einer sinnvollen Niederschlagswasserbewirtschaftung zuzuführen.  
Die Zisterne müssen mit einer Überflutungssicherung ausgestattet sein, die beim Überlaufen des Niederschlagswassers (ggf.) in die öffentlichen Versickerungseinrichtungen einleitet.

### BAUORDNUNGSRECHTLICHE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN (§ 9 ABS. 4 BAUGB UND § 86 LBAUO)

- Dachgestaltung (§ 86 Abs. 1.1 LBAUO)**  
Die Dächer der Haupt- und Nebengebäude sind nur als Sattel-, Wal- und Krüppelwalmdächer zulässig. Für die Dächer der Nebengebäude gilt dies nur soweit, wie im Rahmen der Landesbauordnung eine Dachausbildung zulässig ist, d.h. bei Grenzstellung der Nebengebäude sind auch flachere Dachneigungen erlaubt. Flachdächer sind nur bei offenen Carports (mindestens eine Länge- und eine Breite müssen offen sein) zulässig.  
Turnmäßige Dachausbildungen für Anbauten und Erker sind nur zulässig, wenn der Firstpunkt mindestens 1,00 m tiefer unter der Firstlinie des Hauptgebäudes liegt. Die Dachneigungen der Gebäude sind generell beidseitig gleich geneigt (symmetrisch) auszuführen und haben mindestens 30° bzw. höchstens 45° zu betragen.  
Bei Doppelhausanlagen dürfen die Dächer beider Hauseinheiten in ihrer Neigung und im Material der Dachdeckung (= Farbe) nicht voneinander abweichen. Dachbauten sind in ihrer Größe mindestens auf 30° der Dachflächenbreite zu beschränken. Der vertikale Mindestabstand der Dachbauten muss vom Ortsgang gemessen mindestens 1,50 m betragen (Dachbänke sind an-rechenbar). Bei der Dachdeckung sind aus ortsgestalterischen Gründen nur Ziegel und Dachsteine in rötlichen und braunen Farben erlaubt. Bei Dachbauten ist die Materialwahl freigestellt.
- Einfriedigungen (§ 86 Abs. 1.3 LBAUO)**  
Grundstückseinfriedigungen entlang der Straßenbegrenzungslinie dürfen nur mit Natur- oder Klinkermauerwerk sowie mit Holzputz (weitere Holzputze) bis zu einer Höhe von 1,25 m (gemessen über der öffentlichen Verkehrsfläche) ausgeführt werden.  
Zulässig sind auch Einfriedigungen aus anderen Materialien, die den Anforderungen entsprechen. Zurückliegende Einfriedigungen hinter der Straßennutzfläche von 5,00 m sind in der gesamten Art zulässig. Die Einfriedigung der seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen sind Einfriedigungen nur bis 1,50 m Höhe erlaubt. Die Materialwahl ist freigestellt.
- Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen**  
Die nicht überbaubaren Flächen der Baugrundstücke sind, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Nutzung benötigt werden, zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten und zu pflegen.
- Unterhaltung der gründerischen Maßnahmen**  
Die gründerischen Maßnahmen sind vom jeweiligen Grundstückseigentümer durchzuführen. Sie sind dauerhaft zu pflegen und zu unterhalten.
- Realisierung der gründerischen Maßnahmen**  
Die öffentlichen gründerischen Maßnahmen sind Bestandteil der Erschließungseinrichtung. Im Übrigen sind die Fristen für die Durchführung der Begrünungsarbeiten im Baugenehmigungsverfahren zu regeln, wobei eine Um-setzung spätestens 2 Jahre nach Begrünungstermin festgelegt wird.

### RECHTSGRUNDLAGEN:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. Seite 2141)
- Bauzonenverordnung (BauZO) in der Fassung vom 23. Januar 1999 (BGBl. Seite 132) zuletzt geändert mit Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I. Seite 466)
- Planzonenverordnung 1990 (PlanzV 90) in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I. Seite 56)
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBAUO) in der Fassung vom 28. November 1998
- Landespflegegesetz Rheinland-Pfalz (LPRG) in der Fassung vom 05. Februar 1976; zuletzt geändert durch Artikel 1 des zweiten Landesgesetzes zur Änderung des Landespflegegesetzes vom 14. Juni 1994 (GVBl. Seite 280)
- Die nach § 9 Abs. 8 BauGB erforderliche Begründung ist als Teil dieses Bebauungsplanes beigefügt.

### VERFAHRENSMERKE

- Der Ortsgemeinderat hat am 23.01.2000 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB).
- Der Beschluss, diesen Bebauungsplan aufzustellen, wurde am 06.03.2000 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
- Die Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, wurden mit Schreiben vom 05.03.2000, an der Aufstellung dieses Bebauungsplanes beteiligt (§ 4 Abs. 1 BauGB).
- Die Beteiligung der Bürger an dieser Bebauungsplanung (frühzeitige Bürgerbeteiligung) wurde am 28.03.2000 vom 12.03.2000 bis 12.03.2000 in Form einer Öffentlichen Beteiligungsanhörung / Auslegung durch geführt.
- Die Beschlussfassung über die eingegangenen Bedenken und Anregungen erfolgte am 28.03.2000.
- Der Beschluss über die öffentliche Auslegung des Planentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte am 28.03.2000.
- Die Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte am 12.04.2000.
- Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Planentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte am 19.10.2000.
- Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte vom 23.10.2000 bis 28.11.2000.
- Die Prüfung der während der öffentlichen Auslegung vorgelegten Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte am 19.12.2000.
- Die Mitteilung der Prüfergebnisse gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte am 19.12.2000.
- Dieser Plan wurde gemäß § 10 BauGB vom Rat der Ortsgemeinde Niedermohr als Satzung beschlossen.

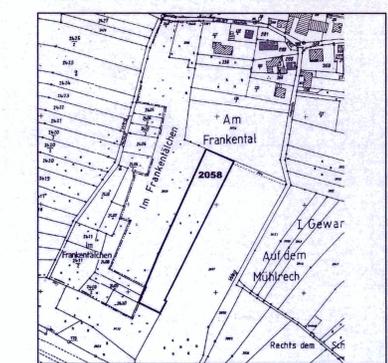
Vorlage zur Genehmigung  
Die Anlage des Bebauungsplanes gemäß § 9 Abs. 1 BauGB erfolgte am 12.01.01

14. Erklärung der Kreisverwaltung Kaiserslautern  
**Genehmigt**  
mit Verleihung vom 2. Juni 2001  
610-19-1  
Kaiserslautern  
den 2. Juni 2001  
Kreisvermessung  
In Auftrag  
Niedermohr, den 23.06.01  
Kol Weg  
(Ortsgemeinderat)

15. Ausfertigung vom 06.07.01  
Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt.  
Niedermohr, den 06.07.01  
Kol Weg  
(Ortsgemeinderat)

16. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 42 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht. Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans wurde am 05.01.01  
Niedermohr, den 06.07.01  
Kol Weg  
(Ortsgemeinderat)

## BEBAUUNGSPLAN „AM KRÄMERSBERG“ TEIL-B LANDESPFLERISCHE ERSATZMASSNAHME



ERSATZFLÄCHEN NACH BLATT NR. 5 LANDESPFLERISCHER BEGLEITPLAN GEMARKUNG SCHROLLBACH M=1:2.500

## ORTSGEMEINDE NIEDERMOHR ORTSTEIL SCHROLLBACH

# BEBAUUNGSPLAN: „AM KRÄMERSBERG“

### ÜBERSICHTSLAGEPLAN M=1:25.000

